

Schriften zum Strafrecht

Band 348

Meinungsfreiheit für die Feinde der Freiheit?

Meinungsäußerungsdelikte zum Schutz
der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
als Instrumente der wehrhaften Demokratie

Von

Viktor Volkmann



Duncker & Humblot · Berlin

VIKTOR VOLKMANN

Meinungsfreiheit für die Feinde der Freiheit?

Schriften zum Strafrecht

Band 348

Meinungsfreiheit für die Feinde der Freiheit?

Meinungsäußerungsdelikte zum Schutz
der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
als Instrumente der wehrhaften Demokratie

Von

Viktor Volkmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15742-6 (Print)
ISBN 978-3-428-55742-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85742-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für meinen Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2018 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei Prof. Dr. Tatjana Hörnle, die mich nicht nur wissenschaftlich in höchstem Maße inspirierte und bei der vorliegenden Arbeit begleitete, sondern auch durch die Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl stets in meinen Vorhaben unterstützte. Großer Dank gilt zudem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls für die gemeinsame Zeit. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Gerhard Werle herzlich.

Auch bin ich der Friedrich-Ebert-Stiftung und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu großem Dank verpflichtet, die mir durch ein Promotionsstipendium die Möglichkeit gaben, mich zeitlich umfassend der vorliegenden Arbeit zu widmen. Die Stiftung hat mich außerdem durch ihre ideelle Förderung besonders bereichert.

Der größte Dank gilt meinem engsten Kreis, insbesondere meinem Vater Rüdiger Volkmann, dem diese Arbeit gewidmet ist und der mir durch seine ideelle sowie finanzielle Unterstützung die vorliegende Arbeit überhaupt erst ermöglichte. Besonders bedanken möchte ich mich auch bei Tina Gerschler und Hanna Volkmann, die mich auf meinem Weg stets stützten und stärkten. Den Vorgenannten bin ich für ihre Unterstützung tief verbunden.

Berlin, im Juli 2019

Viktor Volkmann

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
B. Gang der Untersuchung	20
I. Bedeutungsspektrum der Meinungsfreiheit im Grundgesetz	20
II. Meinungsäußerungsverbote zum Schutz der fdG	20
III. Demokratietheoretische Grundlagen und Begründungsfragen der wehrhaften Demokratie	21
IV. Interdisziplinäre Vorüberlegungen zur Wirkweise von Sprache	21
V. Meinungsäußerungsdelikte im Lichte der Untersuchung	21
C. Verfassungsgeschichtliche, -rechtliche und demokratietheoretische Grundlagen: Das Bedeutungsspektrum der Meinungsfreiheit im Grundgesetz	23
I. Ideengeschichtlicher Abriss der Meinungsfreiheit im deutschen Verfassungssystem seit 1450	23
1. Entwicklungen ab 1450	23
2. Entwicklung im 18. Jahrhundert	25
3. Entwicklung bis Mitte des 19. Jahrhunderts	28
a) Historische Ereignisse	28
b) Staatsrechtslehre im 19. Jahrhundert	30
4. Entwicklung bis zum 20. Jahrhundert	32
5. Entwicklung im 20. Jahrhundert	33
a) Weimarer Republik	33
b) NS-Herrschaft	35
II. Das Bedeutungsspektrum der Meinungsfreiheit grundgesetzlicher Konzeption	37
1. Geschichte seit Ende des Zweiten Weltkrieges	37
2. Begriffliche und rechtliche Grundlagen der Meinungsfreiheit	38
a) Meinungsäußerungen	38
b) Tatsachenbehauptungen	41
c) Grundrechtsdogmatische Besonderheiten der Meinungsfreiheit	44
aa) Kombinationslösung	45
bb) Wechselwirkungslehre	47
cc) Eingriffsfreier Bereich nach Ansicht des BVerfG	49
3. Grundgesetzliches Bedeutungsspektrum: Individuelle und überindividuelle Freiheitsgewährleistungen	51
a) Bedeutung für das Individuum	51
b) Bedeutung für die fdG	54

c) Individuelle und überindividuelle Freiheitsgewährleistung im Spannungsverhältnis?	58
III. Die fdG und die Meinungsfreiheit im Abhängigkeitsverhältnis	59
1. Begriffsbedeutung	60
2. Für welche Bestandteile der fdG ist die Meinungsfreiheit konstituierend?	62
IV. Ergebnis	65
D. Meinungsäußerungsverbote zum Schutz der fdG	68
I. Vorüberlegungen: Grundrechtseingriffe	68
II. Zur Auswahl und praktischen Relevanz der Strafnormen	69
1. Auswahl der Strafnormen	69
2. Praktische Relevanz der ausgewählten Strafnormen	70
III. § 83 Abs. 1 StGB – Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in der Variante „Agitation“ (Verfassungshochverrat)	73
1. Schutzgut	74
2. Eingriff in die Meinungsfreiheit durch das Verbot der „Agitation“ bzw. „Propaganda“	78
IV. § 86 StGB – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	81
1. Schutzgut	82
2. Eingriff in die Meinungsfreiheit	82
V. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	86
1. Schutzgut	87
2. Eingriff in die Meinungsfreiheit	89
VI. § 90a Abs. 1 StGB – Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	92
1. Schutzgut	93
2. Eingriff in die Meinungsfreiheit	94
a) Beschimpfungen, Absatz 1 Nr. 1	95
b) Böswilliges Verächtlichmachen, Absatz 1 Nr. 1	96
c) Verunglimpfung, Absatz 1 Nr. 2	97
VII. § 90a Abs. 2 StGB – Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole: Gewalt gegen Sachen als geschützte Meinungsäußerung?	99
1. Schutzbereichsgrenzen der Meinungsfreiheit	99
a) Schutz strikt dem Wortlaut entsprechender Ausdrucksformen	100
b) Schutz jeglicher Ausdrucksformen	101
c) Festlegung einer Schutzbereichsgrenze	103
aa) BVerfG: Beschränkung auf geistig vermittelnde Ausdrucksformen	103
bb) Schutz friedlicher und gewaltloser Ausdrucksformen (Leihe aus Art. 8 GG)	105
d) Zwischenergebnis	108
2. Eingriff in die Meinungsfreiheit	109

VIII. Ergebnis	117
E. Demokratietheoretische Grundlagen und Begründungsfragen der wehrhaften Demokratie	118
I. Historischer Rückblick: Die liberale Demokratie am Beispiel der Weimarer Republik	118
II. Erste Überlegungen zur Wehrhaftigkeit: Die „militante Demokratie“ von 1918 bis 1945	124
III. Das Wehrhaftigkeitskonzept nach dem Grundgesetz: Absage an den Wertrelativismus	129
1. Wehrhafte Demokratie nach dem Grundgesetz	131
2. Wertordnung des GG: Primat der fdG?	136
3. Instrumente wehrhafter Demokratie	140
4. Wesensmerkmale der wehrhaften Demokratie nach <i>Jesse</i>	144
5. Zwischenergebnis	145
IV. Lehren aus Weimar: Gefahr für die Demokratie durch die Wehrhaftigkeit gebannt?	145
1. Historischer Hintergrund	148
2. Zwischenergebnis	153
V. Kritik und Krise des Wehrhaftigkeitskonzepts: Zur „Metaphysik“ der wertgebundenen Demokratie	156
1. Wehrhaftigkeit in Zeiten politischen Friedens – Wehrhaftigkeit als Krisenkonzzept?	158
2. Wertbindung an die fdG	161
3. Ideologeianfälligkeit der Wertbindung	162
4. Wertkonsens und demokratische Legitimation	165
5. Abwehr-Ideologie und Freund-Feind-Schema	168
6. Unbestimmtheit der fdG als Möglichkeit eines neuen Wertrelativismus – Böckenförde-Theorem	171
7. Zwischenergebnis	175
VI. Einordnung der Meinungsäußerungsdelikte in das Wehrhaftigkeitskonzept des Grundgesetzes	179
1. Nutzen der Einordnung	179
2. Meinungsäußerungsdelikte als Instrumente wehrhafter Demokratie	180
3. (Politische) Gewalt in der Demokratie – aktivierte Wehrhaftigkeit?	182
4. Zwischenergebnis	184
VII. Begriffsbestimmung: „Wehrhafte“ oder „streitbare“ Demokratie?	185
VIII. Ergebnis und Anschlussfragen	187
1. Die WRV als liberale Demokratiekonzeption	187
2. Militante Demokratie	188
3. Grundgesetzliche Wehrhaftigkeit	188
4. Lehren aus Weimar	188
5. Kritik und Krise der wehrhaften Demokratie	189
6. Meinungsäußerungsdelikte als Instrumente wehrhafter Demokratie	190

7. Zusammenfassung	190
F. Die Meinungsäußerung als Gefahr für die Demokratie: Interdisziplinäre Vorüberlegungen zur Wirkweise und zum Gefahrenpotential von Sprache	192
I. Sprache und Gewalt in empirischer Darstellung	193
II. Pragmalinguistische Analyse: Meinungsäußerungen als Sprechakte ..	195
1. Sprechakttheorie (Speech Act Theory) nach <i>Austin</i> und <i>Searle</i> ..	197
2. Taxonomie illokutionärer Akte nach <i>Searle</i> im Lichte der Meinungsfreiheit	199
3. Eingriffsfreier Bereich der Meinungsfreiheit im Lichte der Taxonomie illokutionärer Akte	204
4. Zwischenergebnis	206
III. Verbale Aggression und verbale Gewalt aus pragmalinguistischer Sicht	207
1. Verbale Aggression: Definition und Funktionen	208
2. Verbale Gewalt: Definition und Wirkungen	210
3. Schutzhfähigkeit verbaler Aggression und Gewalt durch Art. 5 Abs. 1 GG	212
4. (Verfassungsrechtlich anvisierter) Diskurs, verbale Aggression und verbale Gewalt	213
5. Zwischenergebnis	214
IV. Ergebnis	215
G. Meinungsäußerungsdelikte im Lichte der Untersuchung	217
I. Verfassungsrechtliche Einordnung der Untersuchung und daraus abgeleitete Fragestellungen	218
II. Zur Eingriffsfähigkeit und Außenwirksamkeit der Meinungsäußerungen	220
1. § 83 StGB	220
2. § 86 StGB	221
3. § 86a StGB	222
4. § 90a StGB	224
III. Die Meinungsfreiheit als Gefahr für die fdG	226
1. Unberechenbarkeit als Gefahr	226
2. Freiheit für Feinde der Freiheit	228
3. Organisationsbezug als Gefahr	233
a) § 83 StGB	233
b) § 86 StGB	234
c) § 86a StGB	236
d) § 90a StGB	240
4. Gefahr für das Ansehen des Staates als Gefahr für die fdG (§ 90a StGB)?	240
IV. Das Meinungsäußerungsverbot als Gefahr für Meinungsfreiheit und fdG	247

1. Abschreckungseffekte (Chilling Effect)	247
2. Unbestimmtheit der Meinungsäußerungsdelikte als Gefahrenquelle: Chilling Effect und politische Instrumentalisierung	252
a) § 83 StGB	252
b) §§ 86, 86a StGB	254
c) § 90a StGB	255
d) Zwischenergebnis	256
3. Märtyrertum, Legendenbildung und ungewollte Aufmerksamkeit	257
4. Verdrängung in den Untergrund	259
5. Strafverbote als propagandistische Meinungsverstärker	261
V. Ergebnis der Gefahrenallokation	264
1. Zur Meinungsfreiheit als Gefahr	264
2. Zu den Meinungsäußerungsverboten als Gefahr	266
3. Zwischenergebnis	268
VI. Konsequenzen für die untersuchten Meinungsäußerungsdelikte	268
1. § 83 StGB	269
2. § 86 StGB	270
3. § 86a StGB	272
4. § 90a StGB	273
H. Gesamtergebnis	275
I. Zur grundgesetzlichen Konzeption der Meinungsfreiheit	275
II. Zur wehrhaften Demokratie	276
III. Zu den Gefahren der Meinungsfreiheit	277
IV. Schluss und Ausblick	280
Literaturverzeichnis	283
Stichwortverzeichnis	305

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
a. M.	andere Meinung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
a. v. O.	an verschiedenen Orten
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Erkl.	Erklärung
et al.	et alii (und andere)
fdG	freiheitliche demokratische Grundordnung
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
GLJ	German Law Journal
GVVG	Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
i. e. S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i. w. S.	im weiteren Sinne
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NS-Regime	Nationalsozialistisches Regime
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.	oben
OK	Online-Kommentar
OLG	Oberlandesgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
RefE	Referentenentwurf
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randzeichen

S.	Satz
sog.	sogenannte
SRP	Sozialistische Reichspartei
st.	ständige
str.	streitig
SVS	Strafverfolgungsstatistik
u.	und
u. a.	unter anderem
umstr.	umstritten
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
v. a.	vor allem
Var.	Variante
v. Chr.	vor Christus
vgl.	vergleiche
Vor./Vorb.	Vorbemerkungen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Einleitung

Die im Titel der vorliegenden Arbeit gestellte Frage – „Meinungsfreiheit für die Feinde der Freiheit“ – ist eine Anlehnung an das Zitat „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit.“ bzw. im Original: „Pas de liberté pour les ennemis de la liberté.“ Dieses Zitat wird als „Jakobiner-Parole“¹ gemeinhin Louis Antoine de Saint-Just zugeschrieben und findet sich als Devise und „Reizsatz“ in der Debatte zur wehrhaften Demokratie.² Die hinter dem Zitat stehende Strategie ist, Freiheit dadurch zu schützen, den Freiheitsgegnern die Freiheit zu nehmen. Es verdeutlicht ein „Kerndilemma“³ moderner⁴ Demokratien: Wie können sich Demokratien um ihres Selbsterhaltes willen gegen die demokratischen Mittel wehren, die für ihre Existenz unveräußerlich sind?⁵ Wie kann ein freiheitlich demokratischer Staat einerseits Freiheitsrechte

¹ So etwa *Leggewie/Meier*, Republikschutz, 1995, S. 210, die den fraglichen Ausruf ebenfalls Saint-Just zuschreiben.

² Etwa *Schliesky*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch d. Staatsrechts XII, 3. Aufl. 2014, § 277 Rn. 1, der die Adaption „Keine Macht den Feinden der Demokratie“ als Idee der wehrhaften Demokratie ausmacht und diesen Ausruf ideengeschichtlich in der Französischen Revolution verortet. Ferner *Becker*, BLJ 2012, 113 (116); *Jesse*, Demokratie in Deutschland, 2008, S. 319 („jakobinische Devise“); *Thiel*, in: *Thiel*, Wehrhafte Demokratie, 2003, S. 24; *Lameyer*, Streitbare Demokratie, 1978, Vorblatt. Die genannten Autoren schreiben das Zitat jeweils Saint-Just zu, wobei dieses in keiner seiner Schriften auftaucht. Kritisch zur Verbindung des Zitats mit der wehrhaften Demokratie: *Fromme*, in: *Jesse*, Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik, 4., erw. Aufl. 1985, S. 79.

³ Andere Schlagwörter dieser Problematik sind bspw.: „Selbstwiderspruch“, vgl. dazu die Ausführungen des BVerfG zum Art. 21 GG (BVerfGE 5, 85 (137) = BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 – 1 BvB 2/51, NJW 1956, 1393 (1396)); „Oxymoron“ bei *Becker*, BLJ 2012, 113 (113) (Betonung wurde nicht vom Autor hinzugefügt.); „Paradoxie“ bei *Hufen*, in: *Kaspar/Schoen/Schumann/Winkler*, FS Falter, 2009, S. 101 (102).

⁴ Zuzugeben ist insoweit aber, dass sich das „Paradoxon der Freiheit“ schon seit Anbeginn der Überlegungen zur Demokratie stellt und bis auf Platon zurückführen lässt, vgl. dazu die Untersuchungen bei *Popper*, Offene Gesellschaft, Bd. I, 7. Aufl. 1992, S. 147.

⁵ Dieses „Kerndilemma“ lässt sich in der These *Poppers* verallgemeinern: „Alle Theorien der Souveränität sind paradox.“ (S. 148). Vorliegend sind – in den Worten *Poppers* – folgende Paradoxa relevant: (1) „[...] Paradoxon der Toleranz: Uneingeschränkte Toleranz führt mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz. Denn wenn wir die unbeschränkte Toleranz sogar auf die Intoleranten ausdehnen [...], dann werden die Toleranten vernichtet werden und die Toleranz mit ihnen.“ (S. 333) und (2) das „Paradoxon der Demokratie: [...] d. h. die Möglichkeit, daß sich die Mehrheit

gewährleisten, sich aber andererseits vor denen schützen, die diese Freiheitsgarantien missbrauchen, um den freiheitlich demokratischen Staat zu bekämpfen?

In der vorliegenden Arbeit wird dieses Kerndilemma nicht in aller Breite anhand der *Freiheit insgesamt* untersucht, sondern konkret anhand strafrechtlicher Verbote⁶ der Meinungsfreiheit, denn: Erst der Blick auf die Beschränkungen der Meinungsfreiheit offenbart, was „gesagt werden darf“⁷. Die Meinungsfreiheit stellt sich dabei als eine der wichtigsten politischen Freiheiten dar; ihr wird vom BVerfG seit dem frühen Lüth-Urteil gar zugeschrieben, „[f]ür eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung [...] schlechthin konstituierend“ zu sein.⁸ Auch in der Literatur herrscht weitgehende Einigkeit über die – zumindest abstrakte, weniger über die konkrete – Bedeutung der Meinungsfreiheit als demokratiebezogenem Grundrecht⁹: Dabei handele es sich um ein Verfassungsgut von höchstem Wert sowohl für das Individuum als auch für die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdG¹⁰).

Dieser Bedeutungszuschreibung zum Trotz lassen sich kernstrafrechtliche Verbote von Meinungäußerungen finden: Schutzzug dieser Normen ist paradoxalement ebenfalls die fdG. Wie aber kann die Meinungsfreiheit einerseits die fdG konstituieren und andererseits eine Gefahr für diese Grundordnung darstellen, die strafrechtlich abzuwehren ist? Aus diesem Zuschnitt ergibt sich die übergeordnete Frage der vorliegenden Arbeit: Meinungsfreiheit für die Feinde der Freiheit? Ist die Frage nach dem „Ob“ der Freiheitsgewährung

zur Herrschaft eines Tyrannen entschließen kann.“ (S. 333), in: *Popper, Offene Gesellschaft*, Bd. I, 7. Aufl. 1992. (Betonungen wurden nicht vom Autor hinzugefügt.).

⁶ Beachte dazu: BVerfGE 39, 1 (47) = BVerfG, Urt. v. 25.2.1975 – 1 BvF 1-6/74, NJW 1975, 573 (576): „Die Strafnorm stellt gewissermaßen die ‚ultima ratio‘ im Instrumentarium des Gesetzgebers dar.“ Vgl. weiterführend etwa: *Jahn/Brodowski, ZStW 2017*, 363; *Kindhäuser, ZStW 2017*, 382.

⁷ In Anlehnung an *Baer*, in: Kretzmer/Hazan, *Freedom of Speech and Incitement against Democracy*, 2000, S. 67.

⁸ BVerfGE 7, 198 (208) = BVerfG, Urt. v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/57, NJW 1958, 257 (258). Zitat a.a.O. *Bull*, in: Badura/Dreier, *FS 50 Jahre BVerfG*, Bd. 2, 2001, S. 163 spricht insoweit gar vom meistzitierten Satz der BVerfG-Judikatur.

⁹ Zur demokratiebezogenen Grundrechtsausübung n.a. *Tillmanns*, in: Thiel, *Wehrhafte Demokratie*, 2003, S. 30 und *Dreier*, *JZ 1994*, 741. Vgl. vertiefend Abschnitt C. II.3.

¹⁰ Die Abkürzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als fdG erfolgt nicht in abwertender, sondern in wertungsfreier Absicht. Eine pejorative Konnotation wird etwa von *Jesse* für viele Fälle vermutet, vgl. *Jesse*, *Streitbare Demokratie*, 1980, S. 19 („,fdGO‘, wie sie oft – und dabei nicht selten in verächtlich machender Absicht – abgekürzt wird“); auch *Fromme* nennt die Abkürzung – zumindest bei Walter Jens – „pejorativ“, in: *Jesse*, *Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik*, 4., erw. Aufl. 1985, S. 88.

positiv beschieden, kann die Frage weiter präzisiert werden: *Wie viel* Meinungsfreiheit für die Feinde der Freiheit? Zur Beantwortung dieser Frage ist das grundgesetzliche Konzept wehrhafter Demokratie heranzuziehen. Es stellt sich dabei die Frage, wie sich die wehrhafte Demokratie *konkret* demokratisch schützender Meinungäußerungsverbote als Instrument bedient. Werden im Kernstrafrecht die Bedeutung der Meinungsfreiheit einerseits und die Schutzbedürftigkeit der fdG auf der anderen Seite hinreichend weitsichtig vermessen? Werden staatsschützende Meinungäußerungsverbote dem grundgesetzlichen Wehrhaftigkeitskonzept gerecht oder handelt es sich um vom eigentlichen Schutzzanliegen losgelöste, symbolische Strafverbote, die der Demokratie nicht dienen, sondern dieser vielmehr schaden? Findet die theoretische Wehrhaftigkeitskonzeption eine konsistente Ausformung in den kernstrafrechtlichen Meinungäußerungsdelikten oder lassen dogmatische und logische Brüche eine Zurechnung zum demokratietheoretischen Rahmen nicht zu? Bei der Beantwortung dieser Fragestellungen handelt es sich nicht nur um „einfache“ Abwägungen widerstreitender Interessen, sondern vielmehr um eine „Kern- und Existenzfrage der Demokratie, wo für den weltanschaulich neutralen Staat, der den ideologisch-kulturellen Pluralismus als ungeschriebene Voraussetzung seiner Existenz anerkennt, die prinzipiellen Schranken des Zugriffs auf das forum internum liegen.“¹¹ Diese Fragen stellen sich ferner nicht allein auf einer rechtlichen Ebene; es soll nicht untersucht werden, ob einzelne Verbote *verfassungsgemäß* sind. Vielmehr soll auf einer demokratietheoretischen Ebene untersucht werden, wie dieses Paradoxon zustande kommt und ob es sich mit systemischen Überlegungen auflösen lässt. Ziel ist, *prinzipielle* Legitimationsfragen zur wehrhaften Demokratie zu erörtern, der *prinzipiellen* Bedeutung der Meinungsfreiheit gegenüberzustellen und sodann konkrete Legitimations- und Funktionalitätsfragen vor dem Hintergrund dieser Bedeutungsspektren zu erörtern.

Im Ergebnis dient die vorliegende Arbeit dazu, einerseits den aktuellen Zustand des Wehrhaftigkeitskonzeptes des Grundgesetzes zu evaluieren und ferner, anhand von kernstrafrechtlichen, (vorgeblich) die Demokratie schützenden Meinungäußerungsdelikten zu prüfen, ob dieses Instrument als solches und in konkreter Ausprägung in sich konsistent ist oder ob sogar legislative Nachbesserungen erforderlich sind.

¹¹ Badura, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), *Verfassungsschutz in der Demokratie*, 1990, S. 39.

B. Gang der Untersuchung

Die eingangs gestellten Fragen werden in der vorliegenden Arbeit in fünf verschiedenen Abschnitten aufgeschlüsselt, deren Bearbeitungsziele im Folgenden kurz dargelegt werden.

I. Bedeutungsspektrum der Meinungsfreiheit im Grundgesetz

Im Mittelpunkt des Abschnitts C. steht die Bedeutung der Meinungsfreiheit im verfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes. Die aktuelle Bedeutung kann ideengeschichtlich her- und abgeleitet werden, weshalb ein Abriss der Geschichte des Freiheitsrechts vorangestellt wird. Dieser beginnt mit einer kurzen Übersicht zur Entwicklung der historischen Rahmenbedingungen politischer Freiheitsrechte mit Fokus auf die Meinungsfreiheit ab 1450 bis in die Gegenwart (C.I.). Im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht insbesondere die Ideengeschichte der Meinungsfreiheit. In einem weiteren Schritt wird die Bedeutung der Meinungsfreiheit im heutigen Verfassungssystem analysiert, wobei eine Unterteilung der Bedeutungsdimensionen in „individuelle“ und „überindividuelle“ aus Art. 5 Abs. 1 GG vorgenommen wird (C.II.). Auf Ebene der „überindividuellen Bedeutungsdimension“ wird dabei die enge Verknüpfung zwischen Meinungsfreiheit und fdG deutlich, weshalb in einem letzten Schritt eine erste Bedeutungsübersicht zur fdG gegeben wird (ebenfalls unter C.II.).

II. Meinungsäußerungsverbote zum Schutz der fdG

Im Abschnitt D. werden solche kernstrafrechtlichen Verbote „identifiziert“, die mit dem Schutzzweck in die Meinungsfreiheit eingreifen, die fdG zu schützen. Ziel dieser Analyse ist, die augenscheinlich unversöhnliche Gegenüberstellung bzw. das Paradoxon solcher Normen beispielhaft darzustellen, die zum Schutz der fdG in das Freiheitsrecht – die Meinungsfreiheit – eingreifen, das ausgerechnet die fdG konstituieren soll. Dafür erforderlich sind Untersuchungen zum Schutzgut der Strafverbote. Ferner ist zu prüfen, ob die Verbote einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen. Beispielsweise wurden dafür folgende Normen des Kernstrafrechts gewählt: §§ 83, 86, 86a und 90a StGB.